

99089006001000, 99089006001000

Gewerbliche Erlaubnis nach Sprengstoffrecht beantragen

Heruntergeladen am 22.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9106663/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089006001000, 99089006001000
Leistungsbezeichnung I	Gewerbliche Erlaubnis nach Sprengstoffrecht beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Pyrotechnik, Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, SprengG, Erlaubnis, Sprengunternehmen, § 7 Sprengstoffgesetz, Gewerbe, Schwarzpulver, Feuerwerk, Sprengstoffe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	26.04.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_7.html
Teaser	Wer mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder handeln will, braucht dazu eine Erlaubnis. Eine Erlaubnis kann nur ausgestellt werden, wenn die Zuverlässigkeit vorher überprüft wurde.
Volltext	Eine Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) benötigen Sie, um gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes mit explosionsgefährlichen Stoffen umzugehen oder den Verkehr diesen zu betreiben. Der Umgang beinhaltet das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verbringen, Verwenden und Vernichten von explosionsgefährlichen Stoffen. Ebenfalls ist der Transport, das Überlassen und die Empfangnahme innerhalb der Betriebsstätte vom Umgang umfasst. Der Verkehr beinhaltet die Bereitstellung auf dem Markt, den Erwerb, das Überlassen und das Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens explosionsgefährlicher Stoffe. Die Erlaubnis wird auf Antrag durch die zuständige Behörde erteilt.

Modul
Sachverhalt

Die Ausstellung der Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

Bei Prüfung der Zuverlässigkeit werden Auskünfte bei Folgenden Stellen angefordert: Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister, staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, Landeskriminalamt, Verfassungsschutzbehörde und ggf. Ausländerbehörde.

Durch die behördliche Erlaubnis wird sichergestellt, dass nur die Personen zu explosionsgefährlichen Stoffen Zugang erhalten, die den Anforderungen an einen sicheren Umgang und Verkehr gerecht werden.

Bei Beantragung einer gewerblichen Erlaubnis wird die zuständige Behörde ggf. weitere Informationen zu den vorhandenen Lagermöglichkeiten der explosionsgefährlichen Stoffe von Ihnen erfragen.

Erforderliche Unterlagen
Voraussetzungen

Um eine Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen zu erhalten, müssen von Ihnen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie müssen zuverlässig sein. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist normalerweise gegeben, wenn Sie sich bisher gesetzestreu verhalten haben und nicht vorbestraft sind.
- Sie müssen über geeignete Räume oder Lagerstätten zur Aufbewahrung verfügen.
- Eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme ist erforderlich.

Kosten

Gebühr: 205€ - 410€
 Für wesentliche Veränderungen fallen Gebühren in Höhe von 65 bis 410 € an. Erstellung jeder weiteren Ausfertigung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1: 25 €
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SozMinVwKostOHE2012V3Anlage>

Verfahrensablauf

- Für die Erteilung müssen Sie einen Antrag stellen und alle notwendigen Unterlagen einreichen.
- Die Unterlagen werden dann von der zuständigen Behörde geprüft.

Modul	Sachverhalt
	• Bei Nachfragen oder Unklarheiten wird Sie die Behörde kontaktieren und Sie ggf. zu einem persönlichen Gespräch einladen. • Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie einen Bescheid über die Entscheidung, die Erlaubnisurkunde und einen Gebührenbescheid mit Zahlungsaufforderung.
Bearbeitungsdauer	7 - 12 Woche(n)
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die in der Erlaubnis eingetragene verantwortliche Person wird re-gelmäßig wiederkehrend kostenpflichtig auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft. Änderungen, die die Erlaubnis betreffen, sind der zuständigen Be-hörde unverzüglich mitzuteilen. Die Erlaubnis erlischt, wenn der Erlaubnisinhabende die Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder zwei Jahre lang nicht ausgeübt hat. Die Fristen können von der zuständigen Behörde aus besonderen Gründen verlängert werden. https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunes/sprenstoffe-und-pyrotechnik https://rp-giessen.hessen.de/sprenstoff https://rp-kassel.hessen.de/arbeits-und-verbraucherschutz/arbeitsschutz/sprenstoffe-und-pyrotechnik https://arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/stofflicher-arbeitsschutz/sprenstoff-und-pyrotechnik/ https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunes/sprenstoffe-und-pyrotechnik https://rp-giessen.hessen.de/sprenstoff https://rp-kassel.hessen.de/arbeits-und-verbraucherschutz/arbeitsschutz/sprenstoffe-und-pyrotechnik https://arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/stofflicher-arbeitsschutz/sprenstoff-und-pyrotechnik/
Rechtsbehelf	Es kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.
Kurztext	Umgang und Verkehr im gewerblichen Bereich mit

Modul	Sachverhalt
	explosionsgefährlichen Stoffen. **Der Umgang beinhaltet:** das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiederge-winnen, Aufbewahren, Verbringen, Verwenden und Vernichten von explosionsgefährlichen Stoffen. Ebenfalls ist innerhalb der Betriebsstätte der Transport, das Überlassen und die Empfangnahme von explosionsgefährlichen Stoffen vom Umgang umfasst **Der Verkehr beinhaltet:** die Bereitstellung auf dem Markt, den Erwerb, das Überlassen sowie das Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens explosionsgefährlicher Stoffe. Die Erlaubnis wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von der zuständigen Behörde erteilt. Die Ausstellung der Erlaubnis ist Gebührenpflichtig. Bei Prüfung der Zuverlässigkeit werden Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister, staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, der Polizeidienststellen, Verfassungsschutzbehörde und ggf. Ausländerbehörde angefordert. Eine spezielle Fachkunde ist nachzuweisen.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das für Sie zuständige Regierungspräsidium. Sie können das Verfahren auch elektronisch über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln https://eah.hessen.de/ https://eah.hessen.de/
Zuständige Stelle	zuständig sind die Regierungspräsidien in Darmstadt, Gießen und Kassel.
Formulare	• Formulare vorhanden: Ja • Schriftform erforderlich: Nein • Formlose Antragsstellung möglich: Ja

Modul	Sachverhalt
	• Persönliches Erscheinen nötig: Nein • Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Gewerbliche Erlaubnis nach Sprengstoffrecht beantragen, Apply for a commercial permit under explosives law